



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.20 RRB 1906/1652**
Titel **Station Ölrikon (Güterschuppen).**
Datum 20.09.1906
P. 571–572

[p. 571] Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Schreiben an das eidgenössische Post- und Eisenbahndepartement:

Mit Schreiben Nr. 38045/IV vom 27. August 1906 ersucht uns die Generaldirektion der schweizerischen Bundesbahnen um unsere Vernehmlassung über das Projekt für einen neuen Güterschuppen samt Verladerampen auf der Station Ölrikon.

Der Gemeinderat Ölrikon hat in seiner Vernehmlassung vom 7. September 1906 gegen die Lage des Schuppens nichts einzuwenden.

Dagegen findet er, daß der Vorplatz zwischen demselben und der verlegten Affolternstrasse zu schmal sei, so daß ein größeres Fuhrwerk nicht kehren könne. Die Bundesbahnen sollten deshalb verhalten werden, die projektierte Einschnittsböschung längs der verlegten Affolternstrasse durch eine Stützmauer zu ersetzen, wodurch der Vorplatz um 4 bis 8 Meter // [p. 572] verbreitert werden könnte.

Auch habe er erwartet, daß der neue Güterschuppen in etwas massivem Formen gebaut würde.

Ferner seien die Bundesbahnen darauf aufmerksam zu machen, daß gemäß §§ 125 und 126 des Baugesetzes vor Inangriffnahme der Bauten (Schuppen und Abort) Baugespanne zu errichten und dem Gemeinderat die Pläne in doppelter Ausfertigung zur Genehmigung vorzulegen seien.

Wir halten ebenfalls dafür, daß der Vorplatz, welcher neben dem Schuppen nur 12 - 14 m breit ist, sich als zu schmal erweisen wird, und deshalb der Vorschlag des Gemeinderates alle Beachtung verdient.

Die für den ganzen Kanton geltende gesetzliche Vorschrift betreffend Errichtung von Baugespannen haben unseres Wissens die Bahnen stets beobachtet, einzelne zufällige Ausnahmen vielleicht abgerechnet.

Wir müssen aber auch das Verlangen, daß in den dem Baugesetz für Ortschaften mit städtischen Verhältnissen unterstellten Gemeinden die Baupläne den örtlichen Baupolizeibehörden zur Genehmigung vorzulegen seien, aufrecht erhalten. Eine Prüfung solcher Vorlagen, namentlich in gesundheits- und feuerpolizeilicher Hinsicht auf Grund von bewährten gesetzlichen Bestimmungen ist durchaus nicht überflüssig. Es ist auch gewiß nicht logisch, daß die Bahnen nur die Rechte, die ihnen wie andern ein kantonales Gesetz einräumt, genießen, von den Pflichten aber befreit sein sollen. Den Plan legen wir bei.



II. Mitteilung an die Generaldirektion und an die Kreisdirektion III der schweizerischen Bundesbahnen, an Herrn Kontrollingenieur Loretan in Zürich, an den Gemeinderat Örlikon und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017*]